

Sie sind wieder da: Die Staatlichen Schulämter in Baden-Württemberg

Weiterentwicklung der Verwaltungsreform

Am Neujahrstag 2009 war es soweit. Mit den Staatlichen Schulämtern wurde die vertraute Struktur der Sonderverwaltung auf der unteren Schulaufsichtsebene wieder etabliert. Die im Jahr 2005 umgesetzte Integration in die allgemeinen Verwaltungsbehörden wurde damit wieder rückgängig gemacht.

Dr. Stefan Reip

Ministerialrat,
Kultusministerium Baden-Württemberg

Lothar Grömminger

Oberamtsrat,
Kultusministerium Baden-Württemberg

Ein kurzer Rückblick

Mit dem 1. Januar 2005 wurden nicht nur im Schulbereich die Sonderbehörden in die allgemeinen Verwaltungsbehörden eingegliedert. Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz sollte damals die Einheit der staatlichen Verwaltung in Baden-Württemberg als Voraussetzung für integrierte Entscheidungen verwirklicht werden. Die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien, der Landratsämter und der Stadtkreise zur Erfüllung staatlicher Aufgaben wurde wesentlich erweitert und gestärkt.

Bereits vor dieser Verwaltungsreform wurden zwar zahlreiche Zuständigkeiten in den Landratsämtern und Regierungspräsidien gebündelt. Daneben gab es aber z. B. in den Bereichen Vermessung (Staatliche Vermessungsämter), Landwirtschaft (Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, Ämter für Flurneuordnung), Forst (Forstämter/Forstdirektionen), Versorgung (Versorgungsämter/Landesversorgungsamt) u.s.w. zahlreiche Sonderbehörden, die in die allgemeinen Verwaltungsbehörden integriert wurden.

Im Bereich der Kultusverwaltung waren die Staatlichen Schulämter sowie die Oberschulämter von der Verwaltungsreform betroffen: In den Landkreisen wurden die Staatlichen Schulämter in die Landratsämter eingegliedert. Staatliche Schulämter gab es noch in den Stadtkreisen, waren dort aber an die Bürgermeisterämter »angegliedert«. Die Ober-

schulämter wurden in die Regierungspräsidien als eigenständige Abteilung (»Abteilung 7«) eingegliedert.

Staatliche Schulämter wieder flächendeckend eingerichtet

Ab dem 1. Januar 2009 gibt es nun also wieder flächendeckend selbstständige Staatliche Schulämter. Für die Schulleitungen und Lehrkräfte ändert sich zunächst, dass die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde an einem anderen Ort sitzt und möglicherweise von der Schule weiter entfernt ist als bisher. An der Verwaltungsreform 2005 war kritisiert worden, dass durch die Aufteilung der bisher 30 Staatlichen Schulämter auf 44 untere Schulaufsichtsbehörden mit dem vorhandenen Personal nicht mehr alle Aufgaben abgedeckt werden konnten. Eine Spezialisierung der Schulräte auf »ihre« Schulart war teilweise nicht mehr möglich. Dies galt insbesondere im Vertretungsfall.

Deshalb wurden durch den Neuzuschnitt der Schulaufsichtsbezirke nun wieder leistungsfähige Einheiten geschaffen. Die erforderliche Betriebsgröße ließ sich aber nur durch eine geringere Anzahl von Standorten erreichen. Größere örtliche Zuständigkeitsbereiche sind die notwendige Folge. Zukünftig agiert der Leiter bzw. die Leiterin des Staatlichen Schulamts wieder als selbständiger Behördenleiter. Er ist nicht einem Dezernatsleiter bzw. Landrat nachgeordnet. Am Aufbau der Schulverwaltung ändert sich aber insoweit nichts, als das Regierungspräsidium nach wie vor die vorgeetzte Behörde und der Regierungspräsident der Dienstvorgesetzte bleibt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Schulämter im Verwaltungsbereich sind mit der Verwaltungsre-

form 2005 teilweise kommunalisiert worden. Sie hatten im Rahmen der sog. »einseitigen Freiwilligkeit« die Möglichkeit, den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu wechseln. Sie konnten also vom Land als Dienstherrn zum Landkreis oder Stadtkreis wechseln. Für all diejenigen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, stellte sich deshalb nun die Frage, ob sie zum Land zurückwechseln wollen. Dies ist keine einfache Entscheidung, insbesondere für die Tarifbeschäftigten. Für die Beamtinnen und Beamten werden die Bedingungen durch Gesetz festgelegt, so dass einheitliche Bedingungen für die Kommunal- und Landesverwaltung gelten. Die Tarifverträge für Landes- und Kommunalmitarbeiter unterscheiden sich seit der Aufkündigung der Verhandlungsgemeinschaft im Jahr 2005 indessen erheblich. Dies betrifft z. B. die Höhe des Tabellenentgelts oder der Jahressonderzahlung. Gegenwärtig sind die finanziellen Konditionen im Kommunalbereich besser als beim Land. Wie das in der Zukunft sein wird, lässt sich allerdings kaum vorhersagen.

Räumliche Unterbringung

Zunächst ändert sich teilweise an der räumlichen Unterbringung noch nichts: Soweit die neuen Räumlichkeiten noch nicht zur Verfügung stehen, verbleiben die Staatlichen Schulämter z. B. in den bisherigen Räumen im Landratsamt oder einer Übergangslösung. So müssen beispielsweise die in Albstadt und in Donaueschingen vorgesehenen Gebäude erst noch renoviert werden. Sie stehen deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung. Die rechtliche Selbstständigkeit steht aber dennoch außer Frage. Auch dort, wo das Schulamt im Gebäude des Landratsamtes bleibt, existieren seit dem 1. Januar 2009 die bisherigen Weisungsstränge nicht mehr.

Die Schulpsychologischen Beratungsstellen sind Teil der Staatlichen Schulämter. Mit Rücksicht darauf, dass die Schulpsychologischen Beratungsstellen häufiger auch von Eltern und Schülern aufgesucht werden als die Staatlichen



Schulämter, wurden »unselbstständige Außenstellen« eingerichtet.

Zu den Sitzen der Staatlichen Schulämter vgl. Abbildung 1.

Als unselbstständige Außenstellen von Staatlichen Schulämtern werden Schulpsychologische Beratungsstellen eingerichtet in den in Abbildung 2 wiedergegebenen Städten.

Die Synergien, die sich bei den angrenzenden Zuständigkeitsbereichen von Schulamt und Landratsamt- bzw. Stadtkreis ergeben haben, sollen jedoch weiterhin genutzt werden. Dafür werden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, mit denen die Zusammenarbeit auf eine rechtliche Basis gestellt werden soll.

Mit dem Wechsel werden im Regelfall auch neue Telefonnummern und mit Sicherheit auch neue Mailadressen der Mitarbeiter verbunden sein. Orientieren Sie sich darüber im Kultusportal oder Intranet der Kultusverwaltung.

Und was ändert sich auf der mittleren Ebene?

Auf der mittleren Ebene, d. h. der Ebene der Regierungspräsidien als oberen Schulaufsichtsbehörden, wird es keine strukturellen Änderungen geben. Die Schulaufsicht bleibt im Regierungspräsidium und wird nicht wieder in eine Sonderbehörde (wie dem ehemaligen Oberschulamt) ausgegliedert. Beschlossen wurde aber, dass Aufgaben, soweit möglich und sinnvoll, von der mittleren auf die untere Ebene verlagert werden.

Eine Arbeitsgruppe, in der alle Ebenen der Schulverwaltung vertreten waren, hat sich mit dieser Frage intensiv befasst und sich auf einen Katalog verständigt, der vom Ministerrat gebilligt wurde. Die Umsetzung soll sukzessive im Jahr 2009 erfolgen. Teilweise müssen dafür erst noch die einschlägigen Rechtsvorschriften wie z. B. die Verwaltungsvorschrift »Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen« geändert werden.

Geänderte Zuständigkeiten im Einzelnen

Das Staatliche Schulamt wird Ernennungsbehörde

Bereits durch das Verwaltungsstrukturformgesetz wurde die Ernennungszuständigkeit für die stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter verlagert. Diese

Sitz des Staatlichen Schulamts	Bezirk
Böblingen	Landkreis Böblingen
Nürtingen	Landkreis Esslingen
Göppingen	Landkreise Göppingen, Heidenheim und Ostalbkreis
Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn und Landkreis Heilbronn
Künzelsau	Landkreise Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall
Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg
Stuttgart	Stadtkreis Stuttgart
Backnang	Rems-Murr-Kreis
Karlsruhe	Stadtkreis Karlsruhe und den Landkreis Karlsruhe
Mannheim	Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, Neckar-Odenwald-Kreis und Rhein-Neckar-Kreis
Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Landkreis Calw und den Enzkreis
Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden und Landkreise Freudenstadt und Rastatt
Freiburg	Stadtkreis Freiburg und Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald
Konstanz	Landkreise Konstanz und Tuttlingen
Lörrach	Landkreise Lörrach und Waldshut
Offenburg	Ortenaukreis
Donauessingen	Landkreise Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis
Biberach	Stadtkreis Ulm und Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach
Albstadt	Landkreise Sigmaringen und Zollernalbkreis
Markdorf	Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg
Tübingen	Landkreise Reutlingen und Tübingen

Abb. 1: Sitz der Staatlichen Schulämter

Sitz der Außenstelle	Schulamt	Zuständig für Stadt- bzw. Landkreis
Aalen	Göppingen	Ostalbkreis und den Landkreis Heidenheim
Tauberbischofsheim	Künzelsau	Main-Tauber-Kreis
Heidelberg	Mannheim	Stadtkreis Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis
Mosbach	Mannheim	Neckar-Odenwald-Kreis
Waldshut-Tiengen	Lörrach	Waldshut
Ulm	Biberach	Stadtkreis Ulm und Alb-Donau-Kreis
Ravensburg	Markdorf	Landkreis Ravensburg
Singen	Konstanz	Landkreise Tuttlingen und Konstanz

Abb. 2: Sitz der Außenstellen mit Schulpsychologischen Beratungsstellen

Änderung trat bereits zum 1. Januar 2009 in Kraft. Das Schulamt kann also nun das gesamte Stellenbesetzungsverfahren durchführen und auch formal mit der Ernennung abschließen. Dies ist insoweit ein Novum, als das Schulamt bisher zwar das Verfahren weitgehend durchführte, aber keine Ernennungs- und damit auch keine formalen Entscheidungsrechte hatte. Nur wer das Ernennungsrecht hat, kann eine abschließende Entscheidung darüber treffen, mit wem eine Stelle besetzt wird. Alles andere sind formal gesehen lediglich Vorbereitungshandlungen.

Weitere Ernennungsrechte werden folgen. So hat der Ministerrat ebenfalls gebilligt, dass die Ernennung der technischen

Oberlehrer als Fachbetreuer und der Fachoberlehrer als Fachbetreuer auf die Staatlichen Schulämter übertragen wird.

Weitere Personalentscheidungen in Hand der Staatlichen Schulämter

Weitere Personalentscheidungen werden ebenfalls auf die Staatlichen Schulämter übertragen. So die Bestellung der Leiterinnen/Leiter der Beratungsstellen Frühförderung und die Bestellung der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen. Bisher unterbreitet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde dem Regierungspräsi-



dium lediglich einen Besetzungsvorschlag. Künftig wird es die abschließende Entscheidung treffen. Die Schulämter verfügen über eine gute Kenntnis der örtlichen Situation und können einschätzen, wer aus dem Kreis der Schulleiterinnen und Schulleiter eines Schulträgers gerade auch aufgrund seiner Akzeptanz bei den Schulleiterkollegen am besten geeignet ist, die Aufgabe zu übernehmen.

Rekonvaleszenzregelungen zukünftig durch Staatliche Schulämter

Lehrkräfte können nach langer schwerer Krankheit zur Wiedereingliederung in den Schuldienst eine Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung erhalten. Zuständig für die Bewilligung ist bisher das Regierungspräsidium. Zukünftig soll darüber das Staatliche Schulamt entscheiden.

Bewilligung der »zusätzlichen Schwerbehindertenermäßigung«

Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten eine nach dem Grad der Behinderung gestaffelte Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung in Höhe von bis zu vier Wochenstunden. Diese sog. »Rasterermäßigung« wird durch den Schulleiter gewährt. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft das Regierungspräsidium eine befristete zusätzliche Ermäßigung gewähren. Die zusätzliche Ermäßigung darf zwei Wochenstunden nicht übersteigen. Sie wird dann gewährt, wenn

der Grad der Behinderung, an dem sich die Rasterermäßigung orientiert, die Beeinträchtigung im Lehrerberuf nicht zutreffend zum Ausdruck bringt. Mit anderen Worten: Die Behinderung muss sich für die Lehrkraft stärker auswirken als im allgemeinen Erwerbsleben. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen.

Die Entscheidung soll für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen auf die Staatlichen Schulämter übertragen werden.

Elternzeitgenehmigung nun auch für Lehrer im Arbeitnehmerverhältnis

Bisher sind die Staatlichen Schulämter nur für die Genehmigung der Elternzeit der Beamtinnen und Beamten, nicht auch für die der Tarifbeschäftigten zuständig. Den Schulämtern soll die Zuständigkeit künftig umfassend übertragen werden.

Festsetzung der Mutterschutzfrist geht zurück an die Schulaufsicht

Die Berechnung und Festsetzung der Mutterschutzfrist wurde vor einiger Zeit auf die Schulleitungen übertragen. In der Praxis gestaltete sich diese Festsetzung aufwändiger als erwartet, weil neben der Berechnung der Frist ein nicht unerheblicher administrativer Aufwand erforderlich ist. Von dieser Aufgabe sollen die Schulleitungen wieder entlastet werden. Die Aufgabe geht zurück an die Staatlichen Schulämter.

Genehmigung von wissenschaftlichen Erhebungen

Bisher hatten die Staatlichen Schulämter keine Zuständigkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für wissenschaftliche Erhebungen/Untersuchungen an Schulen. Die Genehmigung erteilte

- bei einer einzelnen Schule der Schulleiter,
- bei mehreren Schulen auf dem Gebiet eines Schulträgers der geschäftsführende Schulleiter,
- ansonsten die obere Schulaufsichtsbehörde.

Zukünftig soll das Staatliche Schulamt die Zuständigkeit für die Genehmigung von wissenschaftlichen Erhebungen/Untersuchungen erhalten, die innerhalb des Schulamtsbezirks über den Bereich eines Schulträgers hinausgehen.

Fazit

Nicht nur der Name an der Türe hat sich zum 1. Januar 2009 geändert. Es wurden rechtlich selbstständige, leistungsfähigere Sonderbehörden mit einem erweiterten Aufgabenzuschnitt eingerichtet.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass in den ersten Wochen noch nicht alles seinen gewohnten Gang nimmt und es noch gewisse Umstellungsschwierigkeiten, z. B. im EDV-Bereich gibt. Der Zeitraum vom Gesetzesbeschluss im Oktober bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2009 hat wenig Vorlaufzeit gelassen.

– Anzeige –

Ostfriesland - Nordsee - Insel Sie buchen wir organisieren alles Weitere!

5 Tage Halbpension ab 99,00 € !

Sport- und Erlebnispädagogische Programme für jede Schulform und Altersstufe z.B. Wattwandern, Surfkurs, Kanutouren, Naturerlebnisabzeichen, Piratenwoche, Meyer Werft, Inseltouren, Outdoorklettern, Inlineskaterkurse

Hausbesichtigung vorab möglich - Lehrer/Begleitpersonen erhalten Einzelzimmer, alle Zimmer mit Bad

Jugendwerk Brookmerland Leezdorferstraße 70 26529 Leezdorf

Tel 0 49 34-80 42 57 Fax 0 49 34-78 27

www.klassenfahrt-nordsee.de info@klassenfahrt-nordsee.de

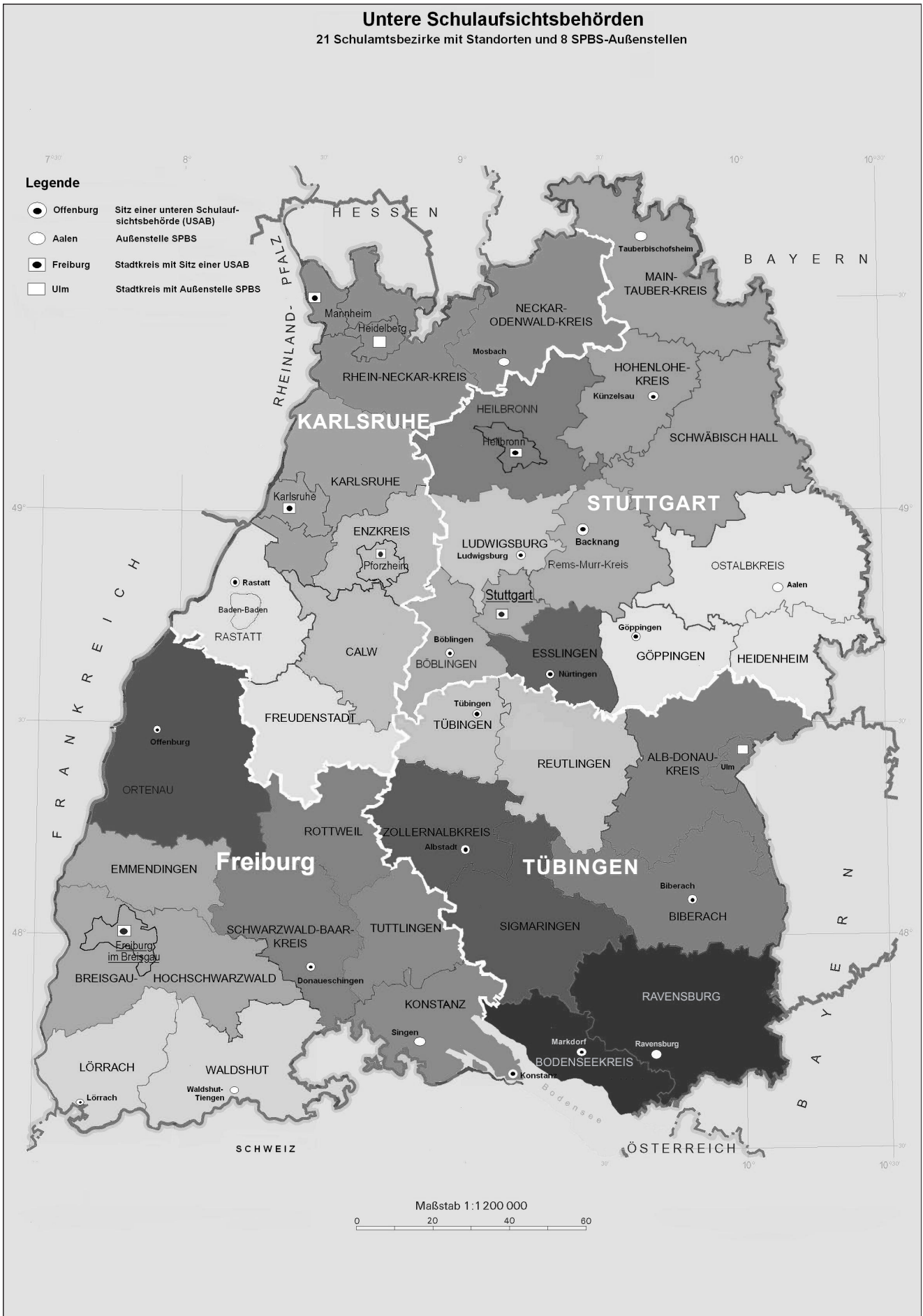


Abb.3: Übersichtskarte Staatliche Schulämter

